

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

22. März 2016

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet die Ziele der vorgelegten Neuregelung des Mutterschutzrechts, anhand derer das noch aus den fünfziger Jahren stammende Mutterschutzgesetz überarbeitet, an europarechtliche Vorgaben zum Schutz schwangerer und stillender Frauen angepasst und ein verantwortungsvoller Mutterschutz gewährleistet werden soll. In ihren Anmerkungen beschränkt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe auf eine Stellungnahme zu den Regelungen, die einen Behinderungsbezug aufweisen.

Im Einzelnen:

1. Einbeziehung von Frauen mit Behinderung in Werkstätten in den Schutzbereich des Gesetzes, § 1 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG-E sowie Gleichstellung des Trägers einer Werkstatt mit einem Arbeitgeber, § 2 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG-E nunmehr Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) arbeiten, ausdrücklich in den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen werden. Damit wird eine gelebte Praxis in das Gesetz überführt, denn auch ohne eine ausdrückliche Regelung fand nach unserer Kenntnis das Mutterschutzgesetz faktisch schon bisher auf behinderte Frauen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, Anwendung.

Entsprechend der Einbeziehung des obigen Personenkreises in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes regelt § 2 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG-E, dass der Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen im Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einem Arbeitgeber gleichgestellt ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist jedoch darauf hin, dass das Verhältnis der Kündigungsverbote im Mutterschutzgesetz zu den Vorschriften zur Beendigung einer Werkstattbeschäftigung ungeklärt ist. Das arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM ist durch das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis geprägt. Eine Beschäftigung in einer WfbM setzt ein rechtswirksames Kostenanerkennnis des zuständigen Leistungsträgers voraus. Eine Kündigung im arbeitsrechtlichen Sinne scheidet in Bezug auf Werkstattbeschäftigte daher aus. Insoweit sollte das Mutterschutzgesetz hier eine Klarstellung treffen.

Des Weiteren merkt die Bundesvereinigung Lebenshilfe an, dass auch der Rechtscharakter des in den Werkstätten an behinderte Beschäftigte gezahlten Arbeitsförderungsgeldes, § 43 SGB IX, unklar ist. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe empfiehlt daher eine Klarstellung dahingehend, dass während der Zeit eines Beschäftigungsverbots bzw. in der Mutterschutzzeit eine Fortzahlung des Arbeitsförderungsgeldes erfolgen soll.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist zudem darauf hin, dass Werkstätten nicht die einzige Institution sind, in der Frauen mit Behinderung außerhalb des ersten Arbeitsmarktes beschäftigt sind. Das geplante Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass es künftig neben den Werkstätten sog.

„andere Anbieter“ als weitere arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsformen geben soll, die Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen sollen. Insoweit sollten die „anderen Anbieter“ sowie weitere Beschäftigungsformen neben den Werkstätten in § 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes Aufnahme finden, damit künftig dort beschäftigte Frauen mit Behinderung nicht von den Regelungen des Mutterschutzgesetzes ausgeschlossen sind.

2. Längere Mutterschutzfristen bei Geburt eines Kindes mit Behinderung, § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MuSchG-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass künftig nicht nur bei Früh- und Mehrlingsgeburten, sondern auch bei Geburt eines Kindes mit Behinderung die verlängerte Mutterschutzfrist von 12 Wochen zum Tragen kommen soll, soweit die Behinderung innerhalb der ersten 8 Wochen festgestellt wird. Die Geburt eines Kindes mit Behinderung bedeutet für die Mutter zusätzliche Aufgaben: sie muss sich oftmals um eine besondere Pflege kümmern, wird sich über die wahrscheinliche Entwicklung ihres Kindes informieren und geeignete Maßnahmen der Frühförderung suchen und einleiten. Die örtlichen Lebenshilfen unterstützen Familien hierbei und stellen den Kontakt zu anderen Eltern her. Die Anpassung an die neue Lebenssituation erfordert von der Mutter jedoch vermehrte Anstrengungen, die mit der Geburt von Mehrlingen vergleichbar sind. Eine verlängerte Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung ist daher angemessen und wird begrüßt.

3. Längere Mutterschutzfristen für Frauen, die auf Unterstützung angewiesen sind

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt darüber hinaus an, künftig auch Frauen mit Behinderung, die wegen ihrer Behinderung auf Unterstützung in Form der begleiteten Elternschaft oder der Elternassistenz angewiesen sind und entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII oder dem SGB XII bekommen, in die verlängerte Mutterschutzfrist einzubeziehen. Zwar liegt der Grund für die Verlängerung der Schutzfrist in diesem Fall dann in der Person der Mutter und nicht des Kindes. Jedoch ist die Situation der Mutter, die aufgrund ihrer Behinderung Unterstützung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigt, vergleichbar der Situation, in der das Kind bzw. die Kinder besondere Anforderungen an die Mutter stellen. Auch bei einer Behinderung, die eine Unterstützung erfordert, muss die Frau verschiedene rechtliche und praktische Belange klären. Da Außenstehende in die Familie kommen, um die Unterstützung zu leisten, ist vor allem bei der begleiteten Elternschaft ein längerer Anpassungsprozess erforderlich, bis die Frau in ihrer Mutterrolle sicher ist und sich mit Hilfe der Unterstützung gut um das Kind kümmern kann.